

30.06.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G - U**zu **Punkt** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften**A****Der federführende Agrarausschuß (A),****der Finanzausschuß (Fz),****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

A
Fz
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2**Begründung:**

Hauptsächlich private Klärschlammfirmen haben in den vergangenen Jahren Mischungen von Klärschlamm oder Siedlungsabfall mit Wirtschaftsdünger mit dem Ziel hergestellt und vertrieben, die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu umgehen. Eine differenzierte Typenbeschreibung, wie sie entsprechend dem Schutzzweck des Düngemittelgesetzes notwendig wäre, ist kaum möglich. Dasselbe gilt für eine wirksame Kontrolle. Ein Gemisch von überwiegend Klärschlamm mit einem geringen Anteil von Wirtschaftsdünger würde z. B. unter dem irreführenden Namen "Wirtschaftsdünger" handelsfähig.

Grundsätzlich sollten alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die Siedlungsabfall und/oder Klärschlamm enthalten, in der Klärschlammverordnung oder in der entsprechenden Verordnung nach dem Abfallgesetz geregelt werden.

Ausgeliefert am 03. JULI 1995

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Düngemittelverordnung und Anlage 1 Abschnitt 3 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 3 die Tabelle wie folgt zu fassen:

	"mg / kg Trockenmasse
Arsen	30
Blei	200
Cadmium	1
Chrom (ges.)	100
Kupfer	100
Nickel	30
Quecksilber	1
Thallium	1
Zink	300".

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 7 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Spalte 6 ist nach den Wörtern "nachstehenden Schwermetallen:"
die Tabelle wie folgt zu fassen:

	"mg / kg Trockenmasse
Arsen	30
Blei	200
Cadmium	1
Chrom (ges.)	100
Kupfer	100
Nickel	30
Quecksilber	1
Thallium	1
Zink	300".'

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Höchstwerte für Schwermetalle in der Verordnung eröffnen die Möglichkeit zur Verwendung zu hoch belasteter und daher ungeeigneter Zuschlagstoffe unter Umgehung abfallrechtlicher Regelungen. Sie eröffnen vor allem die Möglichkeit zur Verdünnung höher belasteter Abfälle.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und c (Anlage 1 Abschnitte 1 und 3 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, dd und gg sowie in Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb jeweils in Spalte 6 die Wörter "Hinweis auf den Anwendungsbereich" durch die Wörter "Hinweis für den Umgang mit dem Düngemittel" zu ersetzen.

Begründung:

Der verwendete Begriff ist irreführend, da keine Aussagen zur Düngemittelanwendung gemacht werden.

A
U 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a₁ - neu - und Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 3 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Spalte 5 werden unter Buchstabe a die Wörter
"Siedlungsabfälle, auch"
und unter Buchstabe b die Wörter
"Klärschlamm oder"
gestrichen.'

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) In Spalte 6 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen."

Begründung:

(A)

Durch die derzeitige Zulassung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm bei der Aufbereitung Organisch-mineralischer Mischdünger können Abfallstoffe im Rahmen des Düngemittelrechts auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, die ansonsten strengeren Verwertungsmaßstäben unterliegen würden.

(noch Ziffer 4)

- (U) Der unter Verwendung von Klärschlamm oder Siedlungsabfällen hergestellte Düngemitteltyp "organisch-mineralischer Mischdünger" wurde in den vergangenen Jahren mit zunehmender Tendenz hauptsächlich von privaten Klärschlammfirmen mit dem Ziel hergestellt und vertrieben, die Bestimmungen der Klärschlamm-Verordnung zu umgehen. Eine differenzierte Typenbeschreibung, wie sie entsprechend dem Schutzzweck des Düngemittelgesetzes notwendig wäre, ist kaum möglich. Dasselbe gilt für eine wirksame Kontrolle.
- (A) Die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung greift zu kurz, da die Änderung sich nur auf Klärschlamm und dessen Schadstoffe bezieht und andere Siedlungsabfälle nicht berührt werden. Dadurch können Vorgaben des Abfallrechts, die von den zuständigen Behörden gesetzt werden, bei der Verwertung von Siedlungsabfällen umgangen werden. Außerdem besteht die Gefahr, daß landesrechtliche Regelungen, wie sie z. B. bei der Verwertung von Bioabfallkompost in Baden-Württemberg gelten, durch die Herstellung von Mischdünger umgangen werden.
- (A) Die gegenwärtige Änderungsverordnung fordert für Klärschlamm lediglich die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte und -frachten, nicht jedoch alle anderen Vorgaben der Klärschlammverordnung. Insbesondere würden die aus Vorsorgegründen bestehenden Aufbringungsverbote und Beschränkungen der Klärschlammverordnung für Organisch-mineralischen Mischdünger, der unter Zugabe von Klärschlamm "aufbereitet" wurde, nicht gelten.
- (A) Eine Streichung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm in Anlage 1 Abschnitt 3 der Verordnung ist auch insoweit geboten, als die Art der Aufbereitung in der Düngemittelverordnung nicht definiert ist und die Praxis zeigt, daß häufig nur durch Zugabe von Mineraldünger zu Abfallstoffen ein "Organisch-mineralischer Mischdünger" hergestellt wird. Da das Düngemittelrecht eine Genehmigung der Ausbringung im Gegensatz zum Abfallrecht nicht vorsieht, wäre eine Kontrolle der Behörden wie sie aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes notwendig ist, bei Fortbestand der gegenwärtigen Regelung kaum möglich.
- (A) Die Streichung des zweiten Teilsatzes in Spalte 6 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Streichungen in Spalte 5.
- (U) Grundsätzlich sollten alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die Siedlungsabfälle und/oder Klärschlamm enthalten, in der Klärschlamm-Verordnung oder in entsprechenden Verordnungen nach dem Abfallgesetz geregelt werden. Ein Querverweis auf § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlamm-Verordnung wird damit entbehrlich.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d - neu - (Anlage 1 Abschnitt 3 zur Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) In Spalte 6 wird folgender Satz angefügt:

"Das Düngemittel ist mit Hinweisen auf standortabhängige höchstzulässige Aufwandmengen und Frachten zu kennzeichnen." '

Begründung:

Der Einsatz organisch-mineralischer Mischdünger ist wegen des geringen Gehaltes an düngenden Substanzen in der Regel durch hohe Aufwandmengen gekennzeichnet. Bei hohen Schwermetallgehalten macht dies in Analogie zur Klärschlammverordnung eine Frachtenregelung unentbehrlich. Eine Differenzierung der erlaubten Schadstofffrachten für leichte Böden und Böden mit niedrigen pH-Werten ist wegen der möglichen Mobilisierung der Schwermetalle zu empfehlen. Dies wird durch die beabsichtigte Änderung zum Bestandteil der Kennzeichnung des Düngemittels.

A 6. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Probenahme- und Analysenverordnung - Düngemittel)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)" durch die Wörter

"zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 (ABl. EG Nr. L 86 S. 41)"

zu ersetzen.

Begründung:

Die letzte Änderung des Anhanges II der Richtlinie 77/535/EWG erfolgte durch die Richtlinie 95/8/EG vom 10. April 1995. Diese Richtlinie ist durch die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 1995 umzusetzen. Eine Änderung ist daher notwendig und erspart eine weitere Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel in diesem Jahr.

B

7. Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden Entschlieung:

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darber zu berichten, welche Erfahrungen mit dem Einsatz von Nitrifikationshemmern mit Blick auf die Vitalitt der Bodenorganismen und welche Erkenntnisse bezglich der Freisetzung klimawirksamer Spurengase (hier N_2O) unter dem Einflu solcher Nitrifikationshemmer vorliegen, die den Wissenschaftlichen Beirat fr Dngungsfragen ggf. dazu bewegt haben knnen, den Einsatz solcher Verbindungen als unbedenklich fr den Naturhaushalt einzustufen. Der Bundesrat bittet um Vorlage des Berichts bis zum Jahresende 1995.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, da die sich aus der Dngemittelverordnung zwingend ergebenden Belange des Boden- und Gewsserschutzes in einer Dngeverordnung hinreichend bercksichtigt werden. Die seit langem angekndigte Dngeverordnung sollte unverzglich vorgelegt werden.

Der Bundesrat hlt eine Festlegung von zulssigen Hchstwerten fr Schwermetalle in Mischdngern aus Wirtschaftsdngern und Abfllen wie Klrschlamm, Abwasser und Fkalien fr dringend notwendig. Allerdings ist eine Festlegung zulssiger Hchstwerte nicht ausreichend, um die Gefahr der Anreicherung von Schwermetallen auf den mit diesen Dngermischungen gedngten Flchen auszuschlieen.

(noch Ziffer 9)

Erst durch eine Begrenzung der höchstzulässigen Aufwandmenge kann die Schadstofffracht in Analogie zur Klärschlammverordnung wirkungsvoll begrenzt werden. Ferner sind Regelungen zur Einschränkung der Anwendung solcher Gemische auf belasteten Böden und eine Differenzierung der erlaubten Schadstofffrachten für leichte Böden und Böden mit niedrigem pH-Wert vorzunehmen. Die mit der vorgelegten Änderung der Düngemittelverordnung notwendigen flankierenden Regelungen sind in dem derzeit vorliegenden Entwurf der Düngeverordnung nicht verankert.